

Sparbarkeit und Ordnung im Haushalt sind nur Palliative; die erste und hauptsächlichste Aufgabe des Staats ist es, neue Nahrungsquellen zu suchen, und solche den Angehörigen zu eröffnen. Je schwerer aber diese Pflicht der Staatsmänner ist, und je häufiger diesem Bestreben unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, desto eifriger sollte man eine Industrie pflegen, die sich auf natürlichen Elementen aufzubauen begonnen hat; und daher, ohne Geldopfer von Seite des Staats, aus eigener, inwohnender Kraft immer höhere Bedeutung entwickeln und reges Leben in immer weitem Kreise um sich her verbreiten wird.

Dieses wichtige Ziel ist mit den geringsten Mitteln zu erreichen, und es bedarf dazu keines andern Hebels als der Uebereinstimmung unserer Gesetzgebung mit andern größern deutschen Staaten, die ohnedies durch viele gewichtige Rücksichten, und namentlich auch durch den gerade in dieser Beziehung mehrfach ausgesprochenen Geist der Bundesversammlung als geboten erscheint.

Es ist uns ganz unmöglich, bei den in die Augen springenden Nachtheilen, die eine ungleiche und so kurze Schutzfrist nothwendig haben muß, das Motiv in der Sorge für wohlfeile Bücher zu suchen, denn das hiesse bei der durch tausend Kanäle sich verbreitenden geistigen Bildung das Nothwendige und Gewisse gegen etwas bloß Nützliches und in seinen Wirkungen sehr Problematisches, das Erstgeburtsrecht der Industrie gegen das Einsenrecht der Hoffnung zu verkaufen.

Soll die Blüthe des württembergischen Buchhandels, der so wichtig für ganz Süddeutschland ist, nicht untergraben werden, so ist es durchaus nothwendig, unsere Gesetzgebung hinsichtlich der Schutzfristen so bald als möglich in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung anderer deutscher Staaten zu bringen, und wir bitten daher Euer Königliche Majestät in aller Unterthänigkeit, die Einbringung eines entsprechenden Gesetzes auf diesem Landtage noch allergnädigst befehlen zu wollen.

In tiefster Ehrerbietigkeit

Euer Königlichen Majestät

Der Ausschuss des Vereins Stuttgarter Buchhändler.

Carl Hoffmann. Paul Neff. J. Weise.

III.

Stuttgart, den 14. Mai 1845.

Der Ausschuss des Vereins der Buchhändler in Stuttgart bittet, das von ihm bei dem Königlichen Ministerium des Innern eingereichte Gesuch, noch auf diesem Landtage ein Gesetz wider den Nachdruck einzubringen, durch die ständische Verwendung zu unterstützen.

Hochansehnliche Stände-Versammlung!

Unsere Gesetzgebung zum Schutze des schriftstellerischen Eigenthums ist bekanntlich nur provisorisch, denn der von der Regierung unter'm 24. April 1838 vorgelegte Gesetzes-Entwurf wurde weder auf jenem noch auf einem spätern Landtage beraten.

Im Angesichte des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 lag aber die gebieterische Nothwendigkeit vor, den Nachdruck zu beschränken, und so kam auf dem Landtage von 1838 in der Eile noch das Gesetz vom 17. Oktober 1838 zu Stande, welches den Gegenstand in wenigen Sätzen abhandelt, und das Minimum der vom Bunde vorgeschriebenen Schutzfrist festsetzt.

Das dieses Gesetz mit der kurzen zehnjährigen Schutzfrist dem vorzugsweise in Württemberg grassirenden Unwesen des Nachdrucks nicht steuern konnte, ist um so erklärlicher, als es in demselben an aller Bestimmung über den Begriff des Nachdrucks fehlt, und in der Praxis dem § 7. der Verordnung vom 25. Februar 1815 eine Deutung gegeben wurde, bei welcher die unwesentlichste Veränderung an einer Schrift die Anwendung des Gesetzes ausschließen mußte.

Unser provisorisches Gesetz gewährt den vom 1. Januar 1838 an erschienenen oder künftig erscheinenden Schriften nur einen Schutz von zehn

Jahren. Dies ist aber, wie auch der Bericht der von Einer Hochansehnlichen Ständeversammlung niedergesetzten Commission (S. 19) nachweist, durchaus ungenügend, und es haben daher auch andere, namentlich die größeren deutschen Staaten, eine Schutzfrist für die Lebensdauer des Schriftstellers, und noch dreißig Jahre nach dem Tode desselben festgesetzt.

Wie nachtheilig diese Ungleichheit der Gesetzgebung nicht nur für den württembergischen, sondern für den gesammten deutschen Buchhandel ist, geht einfach aus der Thatsache hervor, daß es keinen ausschließlich württembergischen, sondern nur einen deutschen Buchhandel gibt.

Wir haben bei jeder Veranlassung auf die Mißstände aufmerksam gemacht, und sind nun auch durch die angeschlossene Zuschrift des Börsenvereins in Leipzig vom 25. v. M. noch besonders aufgefordert worden, alle Mittel aufzubieten, um Abhülfe zu erlangen.

Wir haben uns nun in der in Abschrift hier anliegenden Eingabe an das Königliche Ministerium des Innern gewendet, und in derselben die dringende Bitte vorgetragen, noch auf diesem Landtage einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher den Schutz des literarischen Eigenthums bei uns in Uebereinstimmung mit den diesfalligen gesetzlichen Bestimmungen anderer, namentlich der für den Buchhandel so wichtigen Staaten, Sachsen und Preußen, bringt.

Der Buchhandel ist in Württemberg so wichtig, daß wir es wohl wagen dürfen, die Theilnahme Einer Hochansehnlichen Ständeversammlung dafür in Anspruch zu nehmen, und da der mangelhafte Zustand unserer Gesetzgebung die Blüthe desselben zu untergraben droht, wenn dem Uebel nicht bald und noch auf diesem Landtage abgeholfen wird, so bitten wir, daß es Einer Hochansehnlichen Ständeversammlung gefallen möge, sich für unser Gesuch dringend bei der Königlichen Staatsregierung zu verwenden.

Ehrerbietigst

Einer Hochansehnlichen Ständeversammlung u.

Der Ausschuss des Vereins Stuttgarter Buchhändler.

Carl Hoffmann. Paul Neff. J. Weise.

Süddeutsche Vereinsangelegenheiten.

In der am 16. Juni zu Stuttgart stattgefundenen Generalversammlung des süddeutschen Buchhändlervereins waren außer den Stuttgarter Handlungen folgende auswärtige Firmen vertreten:

Boer, J., aus Frankfurt a. M.	Lampy'sche Buchhdlg. a. Tübingen.
Beck'sche Buchhdlg. a. Nördlingen.	Lenner, J. J., a. München.
Büdnernagel, C., a. Friedberg.	Linsche Buchhdlg. a. Trier.
Brandegger, J. A., a. Ellwangen.	Köster a. Mannheim.
Braunsche Hofbuchhdlg. a. Carlsruhe.	Macken Sohn a. Neutlingen.
Braun & Schneider a. München.	Macklot, C., a. Carlsruhe.
Brönner, H. L., a. Frankfurt a. M.	Meidinger, J. W., a. Frankf. a. M.
Eder'sche Buchhdlg. a. Hanau.	Mohr, J. Ch. W., a. Heidelberg.
Emmerlingsche Buchhdlg. (W. Meck) a. Constanz.	Mütter'sche Hofbuchh. a. Carlsruhe.
Englin & Laiblin a. Neutlingen.	Nast, C. F., a. Ludwigsburg.
Ferstl'sche Buchhandlung a. Gräß.	Näbling, C., a. Ulm.
Gebhardt & Körber a. Frankf. a. M.	Osiander'sche Buchh. a. Tübingen.
Gottschick, A. H., a. Neustadt a. d. S.	Palm, J., a. München.
Heerbrandt a. Ulm.	Niegersche Buchhdlg. a. Augsburg.
Heyer's Sohn a. Gießen.	Holler, C., a. München.
Heyer's Verlagsbldg. a. Gießen.	Sauerländer's Verlagsbldg. a. Karau.
Heyer's Hofbuchhdlg. a. Darmstadt.	Sauerländer, J. D., a. Frankf. a. M.
Hoff, H., a. Mannheim.	Scheitlin, C. P., a. St. Gallen.
Huber & Comp. a. Bern.	Schlösser'sche Buchhdlg. a. Augsburg.
Huber & Comp. a. St. Gallen.	Schreiber, J. F., a. Eßlingen.
Institut, artist. (Gutsch & Ruy) a. Carlsruhe.	Stettner, J. Th., a. Lindau.
Jügel, C., a. Frankfurt a. M.	Varrentrapp's Sortbldg. a. Frankfurt a. M.
Keller'sche Buchh. a. Schwab. Gmünd.	Varrentrapp's Verlagsbldg. a. Frankfurt a. M.
Kollmann'sche Buchh. a. Augsburg.	Verlags- u. Sortbuchh. zu Belle-Vue.
Lampart & Comp. a. Augsburg.	Winter, C. F., Verlagh. a. Heidelberg.
Landherr, J. H., a. Heilbronn.	Wohler'sche Buchhandlung a. Ulm.